

Senat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND VON MITTEILUNGEN MEHRERER LESERINNEN UND LESER

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund von Mitteilungen mehrerer Leserinnen und Leser ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund von Mitteilungen). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „krone.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar und seine Mitglieder Eva Gogala, Anita Kattinger, Arno Miller, Mag. Serdar Sahin und Mag.^a Ina Weber in seiner Sitzung am 28.02.2023 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die **„Krone Multimedia GmbH & Co KG“**, Muthgasse 2, 1010 Wien, als Medieninhaberin von „krone.at“, wie folgt entschieden:

Der Beitrag **„Tod auf Gleisen: Trauer um Gerhard Rodax (57)“**, erschienen am 17.11.2022 auf „krone.at“, **verstößt gegen Punkt 12 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Suizidberichterstattung).**

BEGRÜNDUNG

Im Vorspann zu dem Beitrag heißt es, dass der heimische Ex-Fußballnationalspieler Gerhard Rodax auf der Südbahnstrecke von einem Zug erfasst worden und gestorben sei.

Im Artikel wird zunächst über die Fußball-Karriere des Verstorbenen berichtet. Am Mittwochnachmittag sei der Ex-Fußballstar von einem Zug erfasst worden; Hintergrund der Tat dürfte eine schwere Krankheit bei dem zweifachen Familienvater gewesen sein. Anschließend werden einige Reaktionen von ehemaligen Fußballspielern zum Todesfall als Zitate wiedergegeben. Unterhalb des Beitrags werden Hilfsangebote für suizidgefährdete Personen angeführt.

Dem Beitrag ist ein Foto vom Ort des Suizids mit folgendem Bildtext beigefügt: „Hier wurde Ex-ÖFB-Star und Tennishallen-Besitzer Rodax (...) getötet.“

Mehrere Leserinnen und Leser wandten sich an den Presserat und kritisieren, dass im Beitrag die Suizidmethode genannt und auch der Suizidort gezeigt bzw. die Suizidmethode bildlich dargestellt werde. Nach Meinung der Leserinnen und Leser könnten vulnerable Personen dadurch zum Suizid ermutigt werden.

Die Medieninhaberin nahm am Verfahren vor dem Presserat nicht teil.

Der Senat weist zunächst darauf hin, dass die Berichterstattung über Suizide im Allgemeinen große Zurückhaltung gebietet; dies gilt insbesondere auch wegen der Gefahr, dass andere suizidgefährdete Personen die Berichterstattung zum Anlass nehmen könnten, ebenfalls Suizid zu begehen. Verantwortungsvoller Journalismus wägt daher ab, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und verzichtet auf überschießende Berichterstattung (Punkt 12 des Ehrenkodex; siehe u.a. die Entscheidungen 2013/S03-II, 2016/002, 2017/286).

Im vorliegenden Fall erkennt der Senat in der Bekanntgabe der Todesursache zwar ein öffentliches Interesse. Dabei spielt es eine wesentliche Rolle, dass es sich beim Verstorbenen um einen ehemaligen Fußballspieler der österreichischen Nationalmannschaft handelt; aus medienethischer Sicht genießen bekannte Sportlerinnen und Sportler grundsätzlich weniger Persönlichkeitsschutz als Privatpersonen (siehe bereits u.a. die Entscheidungen 2019/042, 2019/219 und 2020/281). Insofern darf bei Personen des öffentlichen Lebens auch eher über deren Todesursache berichtet werden, weshalb die bloße Meldung über den Suizid von Gerhard Rodax nicht zu beanstanden gewesen wäre (vgl. dazu zuletzt etwa die Entscheidung 2022/251).

Ungeachtet dessen bewertet der Senat die Darstellung des Suizids im vorliegenden Fall jedoch als überschießend: Dem Beitrag ist ein Foto beigefügt, auf dem der genaue Ort des Suizids gezeigt wird; im Begleittext wird zusätzlich angemerkt, dass Rodax dort getötet worden sei. Obwohl im Text des Artikels nicht ausdrücklich von einem Suizid die Rede ist, ergibt sich diese Todesursache aus den geschilderten Begleitumständen. Außerdem werden unterhalb des Artikels Hilfsangebote für suizidgefährdete Personen angeführt, sodass den Leserinnen und Lesern klar ist, dass es sich im konkreten Fall um einen Suizid handelt.

Suizidgefährdete Personen könnten eine derartige Darstellung des Suizids zum Anlass nehmen, auf eine ähnliche Weise Suizid zu begehen: Nach der Entscheidungspraxis der Senate des Presserats sollten insbesondere Bilder, welche den Ort zeigen, an dem sich ein Suizid ereignet hat, nicht gezeigt werden (vgl. dazu den Hinweis 2016/012 und zuletzt die Entscheidung 2022/205; ferner die Fälle 2014/S006-II und 2016/239). Darüber hinaus hätte auch darauf verzichtet werden sollen, die spezifische Suizidmethode im Text anzudeuten. Schließlich ist gerade bei Suiziden von Personen, die in der Öffentlichkeit standen und – wie im vorliegenden Fall – als sympathisch und beliebt wahrgenommen werden, von einer erhöhten Nachahmungsgefahr auszugehen (so der Senat 3 bereits in den Entscheidungen 2018/096 und 2018/S003-III).

Der Senat begrüßt es zwar, dass unterhalb des Beitrags Hilfsangebote für suizidgefährdete Personen angeführt wurden (siehe in diesem Zusammenhang zuletzt die Stellungnahme 2022/143). Nach Meinung des Senats deuten auch einige Formulierungen im Artikel darauf hin, dass die Autoren das medienethische Gebot einer zurückhaltenden Suizidberichterstattung berücksichtigen wollten. Die Veröffentlichung des Fotos vom Ort des Suizids erlaubt es im vorliegenden Fall jedoch nicht, von der Feststellung eines Verstoßes gegen Punkt 12 des Ehrenkodex für die österreichische Presse abzusehen (Suizidberichterstattung).

Überdies merkt der Senat kritisch an, dass das Foto vom Ort des Suizids nach wie vor in den Beitrag eingebettet ist; im Sinne der vorliegenden Entscheidung empfiehlt er eine Entfernung. In dem Zusammenhang ist auf Punkt 2.4 des Ehrenkodex hinzuweisen, wonach eine freiwillige Richtigstellung bzw. Abänderung eines Artikels dem journalistischen Selbstverständnis und Anstand entspricht.

Der Senat stellt daher gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate einen **Verstoß gegen den Ehrenkodex** fest. Gemäß § 20 Abs. 4 VerfO wird die „**Krone Multimedia GmbH & Co KG**“ aufgefordert, die Entscheidung **freiwillig im betroffenen Medium zu veröffentlichen oder bekanntzugeben**.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 2
Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar
28.02.2023